

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0228/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Rüdiger Brühl
Aktenzeichen: LFDII/1	Federführung: Fachdienst II/1	Datum: 21.02.2017

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Idstein für das Verfahren des Austritts aus Kirchen etc.

Beratungsfolge Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	Behandlung nicht öffentlich öffentlich öffentlich
---	---

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Dem als Anlage beigefügten Entwurf zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird zugestimmt.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Die Hess. Landesregierung änderte am 24.1.17 zum 1.3.17 das Gesetz zur Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Bis jetzt waren die Amtsgerichte für den Austritt zuständig, jetzt sollen dies die Gemeinden

und hier die Einwohnermeldeämter diese Aufgaben übernehmen.

Grund für diese Änderung war folgendes Problem:

Im Falle des Austritts aus einer steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft endet die Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. Die Beendigung der Kirchensteuerpflicht wird auch in den Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) gespeichert. Die ELStAM werden dem Arbeitgeber elektronisch zur Verfügung gestellt und sind u.a. Grundlage für den Einbehalt der Kirchensteuer. Aufgrund der bestehenden Verfahrensabläufe werden die ELStAM-Daten im Fall des Kirchenaustritts gegenwärtig häufig mit zeitlicher Verzögerung aktualisiert, sodass die Arbeitgeber regelmäßig bei den unmittelbar auf den Austritt folgenden Lohnabrechnungen zunächst weiterhin Kirchensteuer einbehalten. Die zu viel einbehaltene Kirchensteuer kann der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren des laufenden Jahres verrechnen. Wird keine Korrektur vorgenommen, muss der Arbeitnehmer eine Steuererklärung abgeben, um sich die zu Unrecht einbehaltene Kirchensteuer erstatten zu lassen.

Der unberechtigte Kirchensteuerabzug kann durch eine Optimierung der Verfahrensabläufe verhindert werden. Um die Arbeitgeber rechtzeitig über die Beendigung der Kirchensteuerpflicht zu informieren und dadurch einen unrechtmäßigen Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn zu vermeiden, sollen die Gemeinden, die - insoweit als Landesfinanzbehörden - bereits jetzt für die Übermittlung der Kirchenaustrittsdaten zur Aktualisierung der ELStAM-Daten zuständig sind, zukünftig die Kirchenaustrittserklärungen entgegennehmen. Hierdurch entfallen Verzögerungen bei der bisher erforderlichen Übermittlung der Austrittsbescheinigungen von den Amtsgerichten an die Gemeinden.

Es besteht die Möglichkeit, dass diese Aufgaben von dem Standesamtsbezirk Idsteiner Land übernommen werden kann. Hierfür ist jedoch eine Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages notwendig.

Aufgrund der kurzen Vorbereitungszeit sind die unterzeichnenden Kommunen übereingekommen, dass diese Aufgabe von der Stadt Idstein und hier vom Standesamtsbezirk Idsteiner Land im Vorgriff des noch abzuschließenden Ergänzungsvertrages wahrgenommen werden soll. Für den Bürger entstehen kaum mehr Aufwand, da er bis jetzt zum Amtsgericht Idstein gehen musste und nunmehr zur Stadtverwaltung Idstein.

Zusätzliche Kosten entstehen der Gemeinde nicht, da die zu erhebenden Verwaltungskosten in Höhe von je 30 € der Stadt Idstein zustehen sollen und damit eine Abgeltung der erbrachten Leistung erfolgt.

Rüdiger Brühl
Fachdienstleiter

Anlagen:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Entwurf)